

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de
www.wimmer-schlieper.de

Buch- und Belegnachweis: Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

- Neuregelung der Nachweispflichten ab 01.10.2013 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sind die Regeln für die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen grundlegend reformiert worden. Der Gesetzgeber gewährt für den Warenexport generell eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Hintergrund dieser Steuervergünstigung ist die Exportförderung. Wenn Sie als Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, sind Sie aber grundsätzlich in der Nachweispflicht. Können die erforderlichen Nachweise von Ihnen nicht erbracht werden, darf auch die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund ist es für Sie als Unternehmer sehr wichtig, die korrekte Nachweisführung zu kennen und erbringen zu können.

Die Nachweispflichten betreffen einen für die Exportnation Deutschland sensiblen Bereich. Eine deutliche Verschärfung der Regeln für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen könnte einerseits zu einer Schwächung der Exportwirtschaft führen. Andererseits hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Steuerbefreiungen für den Export in Einzelfällen in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen worden sind. Die gesetzliche Neuregelung bewegt sich daher im Spannungsfeld zwischen einer wirksamen Miss-

brauchsbekämpfung und der unkomplizierten Abwicklung der Exporte.

Die jeweils gültigen Verfahren zum Führen der Nachweise waren schon immer komplex und sind es auch nach der Reform geblieben. Dieses Infoblatt kann Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten Verfahren bieten. Wegen der Übersichtlichkeit haben wir den Schwerpunkt dieses Infoschreibens auf den reinen Warenexport innerhalb der Europäischen Union gelegt. Für Warenlieferungen in andere Staaten außerhalb der Europäischen Union informieren Sie sich bitte mit unserer Mandanteninformation „Buch- und Belegnachweis: Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen“. Spezielle Verfahren, wie etwa die sogenannte Lohnveredelung oder Be- und Verarbeitungsfälle werden hier bewusst ausgeklammert. Sollten Sie zu diesen Themen genauere Informationen benötigen, kommen Sie bitte auf uns zu. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

I. Begriffserklärungen:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geht es immer um Verträge, die eine Übereignung beweglicher körperlicher Gegenstände gegen Entgelt zum Inhalt haben. Bei der Verschaffung der Verfügungsmacht gelangen die Gegenstände entweder im Wege der Beförderung oder der Versendung von Deutschland aus in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (wie z. B. Österreich, Frankreich oder Italien).

Beförderungslieferungen liegen vor, wenn der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer (z. B. mit eigenem Lkw) den Liefergegenstand in eigener Regie ins EU-Ausland transportiert. **Versendungslieferungen** liegen vor, wenn zum Transport eines Gegenstandes ein selbständiger Dritter eingeschaltet wird. Dies kann beispielsweise eine Spedition oder ein anderes Transportunternehmen sein. Dabei ist zu beachten, dass der Transporteur bei Ausführung der Versendung als selbständiger Unternehmer handeln muss.

Liegt der Beginn der Beförderung oder Versendung im Inland, ist die Lieferung im Inland steuerbar. Dann stellt sich die Frage nach der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung. Die Steuerfreiheit setzt nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a UStG bestimmte Tatbestände sowie entsprechende Beleg- und Buchnachweise voraus.

II. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung:

Im Einzelnen setzt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Folgendes voraus:

- 1) Der Gegenstand muss nachweisbar physisch von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Beförderung oder Versendung gelangt sein. Das tatsächliche Gelangen des Gegenstandes ist nachzuweisen.

- 2) Der Erwerber muss Unternehmer sein, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt. Lediglich bei einem neuen Fahrzeug kann auch jeder andere Abnehmer Erwerber der Ware sein.
- 3) Der Erwerb der Ware muss im Bestimmungsland der sogenannten Erwerbsbesteuerung unterliegen. Das bedeutet nicht, dass der Warenerwerb durch den Empfänger auch tatsächlich versteuert wird. Vielmehr muss der Erwerber dazu verpflichtet sein, die Ware zu versteuern.

Wichtig:

Damit eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sein.

III. Beleg- und Buchnachweise durch den Unternehmer:

Die eben genannten Voraussetzungen müssen durch Sie als Unternehmer beleg- und buchmäßig nachgewiesen werden.

Der Unterschied zwischen dem Buchnachweis und dem Belegnachweis ist schnell erklärt. Der Belegnachweis regelt – wie der Name schon andeutet – welche Belege der Unternehmer aufbewahren bzw. vorlegen muss, um die Steuerbefreiung zu erlangen. Dagegen verbirgt sich hinter dem Begriff Buchungsnachweis das, was der Unternehmer zusätzlich zu den Belegen noch in seiner Buchführung aufzeichnen muss.

Wichtig:

Allen Unternehmen ist dringend zu empfehlen, die geforderten Belege mit vollständigen Angaben und Aufzeichnungen vorzuhalten, weil nur so im Falle unrichtiger Angaben des Abnehmers Vertrauensschutz gewährt werden kann.

Die erste Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung (körperliches Befördern oder Versenden über die Grenze) ist dabei zwingend mit dem Doppel der Rechnung und der Gelangensbestätigung, alternativ mit dem Doppel der Rechnung und handelsüblicher Dokumente (beispielsweise Frachtbrief oder Konnossement etc.), nachzuweisen. Im Folgenden zeigen wir Ihnen die einzelnen neuen Nachweismöglichkeiten auf, die ab 01.10.2013 freiwillig (ansonsten Nachweis nach der alten Rechtslage) bzw. ab 01.01.2014 zwingend zu führen sind:

1) Belegnachweis durch Gelangensbestätigung:

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um die Bestätigung des Abnehmers gegenüber seinem Lieferanten, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einem anderen Mitgliedsstaat angekommen ist. Dabei muss der Abnehmer den Verbleib der Ware durch seine Unterschrift bestätigen. Alternativ kann auch ein Arbeitnehmer des Abnehmers oder ein anderer Vertretungsberechtigter aus dem Betrieb die Bestätigung unterschreiben. Allerdings muss sich in diesem Fall die Vertretungsberechtigung aus anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (z. B. Lieferauftrag bzw. Bestellvorgang).

Die Bestätigung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
- (bei Fahrzeugen ist zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer anzugeben),
- das Ausstelldatum der Bestätigung,
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines Beauftragten. Bei elektronischer

Übermittlung ist keine Unterschrift erforderlich, wenn der Abnehmer aus anderen Papieren zu entnehmen ist.

Darüber hinaus muss der Ort und der Monat des Erhalts bzw. der Ort und der Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden. Bei der Ortsangabe muss wie folgt unterschieden werden, ob der Lieferant oder der Abnehmer die Warenbewegung vorgenommen oder beauftragt hat.

Warenbewegung durch den Lieferanten:

Sofern der liefernde Unternehmer die Ware selbst oder durch einen nichtselbstständigen Beauftragten (Arbeitnehmer) zum Abnehmer bringt, kann der Abnehmer unmittelbar gegenüber dem Lieferanten den Empfang der Ware bestätigen.

Warenbewegung durch den Abnehmer (Abholfall):

Bei Abholung der Ware durch den Abnehmer, muss dieser nachträglich bestätigen, dass die Ware tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist.

Beispiel 1:

Der Autohändler H liefert einen Pkw an den französischen Autohändler F. Der französische Abnehmer lässt das Fahrzeug durch einen Mitarbeiter abholen. Das Fahrzeug wird nach Lyon gebracht. F stellt die Gelangensbestätigung aus, wenn das Fahrzeug in Lyon angekommen ist.

In dem Beispiel liegen die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erst vor, wenn das Fahrzeug nach Frankreich gelangt ist. Der erforderliche Nachweis ist auch erst erbracht, wenn dem Autohändler H die Gelangensbestätigung durch den Fran-

zosen übermittelt worden ist. Die Gelangensbestätigung kann dabei auch elektronisch oder per Fax übermittelt werden. Wenn er die Lieferung bereits bei der Abholung steuerfrei behandelt hat, trägt der deutsche Lieferant das steuerliche Risiko.

Wichtig:

Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich.

Für die Gelangensbestätigung gibt es daher kein vorgeschriebenes Formular oder keinen vorgeschriebenen Text. Das Bundesfinanzministerium hat ein **Muster als unverbindliche Formulierungshilfe – auch in englischer oder französischer Sprache** – veröffentlicht (siehe Anlage 1 bis 3 dieses Schreibens). Entsprechende Nachweise in anderen Sprachfassungen bedürfen aber einer amtlich beglaubigten Übersetzung.

Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung:

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In dieser können Umsätze aus dem Zeitraum bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Es ist somit nicht erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen. Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, dürfte es regelmäßig ausreichend sein, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Lieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht. Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch bei der Pflicht zur monatlichen Abgabe

von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig.

Eine Sammelbestätigung setzt keine dauerhafte Lieferbeziehung mit dem Abnehmer voraus. In solchen Fällen kann die Sammelbestätigung sich jedoch auf den vereinbarten Lieferzeitraum beziehen (wobei die Sammelbestätigung dann ein Quartal nicht überschreiten kann). Auch bei nur wenigen und voneinander unabhängigen Einzelbestellungen eines Abnehmers binnen eines Quartals ist eine Sammelbestätigung zulässig.

Beispiel 2:

Der liefernde Unternehmer U hat mit einem Kunden K eine ständige Geschäftsbeziehung und liefert in den Monaten Januar bis März 2014 Waren, über die in insgesamt 50 Rechnungen abgerechnet wird. K kann in einer einzigen Gelangensbestätigung den Erhalt der Waren unter Bezugnahme auf die jeweiligen 50 Rechnungsnummern bestätigen. Als Zeitpunkt des Warenerhalts kann der jeweilige Monat angegeben werden.

Beispiel 3:

Der liefernde Unternehmer U hat an den Kunden am 15.01., 05.02. und am 31.05. des Jahres 2014 Lieferungen ausgeführt. K kann die Lieferungen des 15.01. und des 05.02. in einer Gelangensbestätigung zusammenfassen. Die Lieferung am 31.05. muss gesondert bestätigt werden, da diese Lieferung außerhalb des ersten Quartals liegt.

Wichtig:

Sammelbestätigungen dürfen sich maximal nur auf ein Quartal beziehen. Es ist also z. B. unzulässig, Umsätze bis zu einem kompletten Geschäftsjahr zusammenzufassen.

Gelangensbestätigung bei elektronischer Übermittlung:

Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträger austausches (EDI) übermittelt werden. Eine wirksame elektronische Übermittlung ist auch dann möglich, wenn der Ort der elektronischen Übermittlung nicht mit dem Ort des Gelangens des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet übereinstimmt.

Beispiel 4:

Der französische Abnehmer F einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach Frankreich übermittelt dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung von seiner in Deutschland belegenen Betriebsstätte aus per E-Mail. Die Verwendung einer deutschen Domain in der E-Mail ist unschädlich.

Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, soll, um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, auch die E-Mail archiviert werden, die für umsatzsteuerliche Zwecke ebenfalls in ausgedruckter Form aufbewahrt werden kann. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, bleiben unberührt.

Die Archivierung der E-Mail ist somit seitens der Verwaltung nicht vorgeschrieben. Der Unternehmer dürfte sich allerdings in der Nachweisführung deutlich leichter tun, wenn er neben der eigentlichen Gelangensbestätigung auch die E-Mail (entweder elektronisch oder in ausgedruckter Form) aufbewahrt. Eine Auf-

bewahrung der E-Mail ist auf jeden Fall erforderlich, wenn sich die Angaben der Gelangensbestätigung unmittelbar aus der E-Mail ergeben und die Gelangensbestätigung nicht als Anhang zu einer E-Mail übermittelt wird.

Bei einer elektronischen Übermittlung ist dann keine Unterschrift des Abnehmers (oder des zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten) erforderlich. Es muss aber erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Von der Erkennbarkeit des Beginns der elektronischen Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers dürfte aber insbesondere unter folgenden Voraussetzungen auszugehen sein:

- wenn der liefernde Unternehmer in ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung eingewilligt hat und der Versender der elektronischen Übermittlung dazu dem Unternehmer vorher eine E-Mail mit einem Aktivierungscode gesandt hat, deren Erhalt der Unternehmer auf einer Internet-Webseite des Versenders der elektronischen Übermittlung bestätigt hat; oder
- wenn bei Übermittlung der Gelangensbestätigung per E-Mail die E-Mail-Adresse des Übermittlers der Gelangensbestätigung dem Unternehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Liefervertrags bekannt war oder bekannt wurde und der Abschluss des Liefervertrags mittels Nutzung dieser E-Mail-Adresse maßgeblich zustande gekommen ist; oder
- wenn bei der Übermittlung der Gelangensbestätigung per E-Mail keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass die Absenderangabe und das Datum der Erstellung der E-Mail dem Abnehmer zugerechnet werden können.

2) Belegnachweis durch andere Belege:

Der Belegnachweis für die Steuerfreiheit ist nicht zwingend in Form der Gelangensbestätigung zu erbringen, vielmehr erlauben die neuen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnungen folgende weitere Belegnachweise:

- Versendungsbeleg in Versendungs-fällen:

Der Unternehmer kann in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen:

- durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält,
- durch ein Konnossement, oder
- durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements.

Auch insoweit gilt das Gleiche wie für die Gelangensbestätigung: Ein Versendungsbeleg kann in jeder die (für die Gelangensbestätigung) erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden. Er kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich.

Die Unterschrift eines zur Besorgung des Warentransports eingeschalteten Dritten auf dem Versendungsbeleg ist nicht erforderlich. Ist der Versendungsbeleg ein Frachtbrief (z. B.

CMR-Frachtbrief), muss dieser aber vom Absender als Auftraggeber des Frachtführers, also dem Versender des Liefergegenstands, unterzeichnet sein.

Bei internationalen Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief) wird die Unterschrift regelmäßig durch einen Stempelaufdruck oder einen maschinellen Bestätigungsvermerk ersetzt, was grundsätzlich ausreichend ist.

Bei Frachtbriefen in Form des Seawaybill oder Airwaybill kann von einer Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers dagegen abgesehen werden.

Hinsichtlich der Ausstellung des Versendungsbelegs als Sammelbestätigung und der Form der Ausstellung gelten die gleichen Erleichterungen wie für eine Gelangensbestätigung.

- Spediteursbescheinigung:

Die Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Spediteurs hat zwingend folgende Angaben zu enthalten, um als Nachweis anerkannt zu werden:

- den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens,
- das Ausstelldatum,
- den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers,
- die Menge der Gegenstände und deren handelsüblichen Bezeichnungen,
- den Empfänger der Lieferung und den Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet,
- den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands geendet hat,

- eine Versicherung des Speditors, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
- die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Die Speditionsbescheinigung kann auch in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen. Ebenso wie Frachtbrief und Gelangensbestätigung kann auch eine Spediteursbescheinigung als Sammelbestätigung ausgestellt werden. Für die elektronische Übermittlung gelten die gleichen Regelungen wie bei der Gelangensbestätigung.

- Versendungsprotokoll eines Kurierdienstes:

Ebenfalls möglich ist der Nachweis durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll).

Für die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sind inhaltlich die folgenden Angaben ausreichend:

- den Namen und die Anschrift des Ausstellers,
- den Namen und die Anschrift des Absenders,
- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- die handelsübliche Bezeichnung und die Menge der beförderten Gegenstände,

- den Wert der einzelnen beförderten Gegenstände, sowie
- Tag der Einlieferung bei dem Kurierdienst.

Aus dem Protokoll des Kurierdienstes (sog. Tracking-and-tracing-Protokoll) müssen sich der Monat und der Ort des Beförderungsendes ergeben. Ein Nachweis der Bestätigung des Empfängers, die Ware erhalten zu haben, ist nicht erforderlich.

- Empfangsbestätigung eines Postdienstleisters:

Der Unternehmer kann im Falle von Postsendungen den Nachweis durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung erbringen. Der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstandes ist grundsätzlich mithilfe des entsprechenden Kontoauszugs oder im Fall einer Barzahlung mit einem Doppel der Zahlungsquittierung zu führen. Eine Empfangsbestätigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme dürfte ausreichend sein, wenn Sie folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausstellers,
- den Namen und die Anschrift des Absenders,
- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- die handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- Tag der Einlieferung bei dem Postdienstleister.

- Spediteurversicherung:

Eine weitere Nachweisform ist die sog. Spediteurversicherung plus Nachweis der Bezahlung der innergemeinschaftlichen Lieferung. Diese Spediteurversicherung, die nur in Betracht kommt, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet, muss dabei folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- die handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- dem Empfänger des Liefergegenstands und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
- die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers (die Spediteurversicherung muss vom Spediteur nicht eigenhändig unterschrieben worden sein, wenn die für den Spediteur zuständige Landesfinanzbehörde die Verwendung des Unterschriftsstempels oder einen Ausdruck des Namens der verantwortlichen Person genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die Genehmigungsverfügung der Landesfinanzbehörde unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird).

Eine elektronische Übermittlung der Spediteurversicherung ist nicht zulässig.

Neben dem Nachweis in Form der Spediteurversicherung hat der liefernde Unternehmer den Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zu führen. Dabei ist es nicht erforderlich, den Zahlungsnachweis über einen Bankauszug des Abnehmers zu führen. Ein Kontoauszug des liefernden Unternehmers dürfte regelmäßig ausreichend sein.

3) Buchnachweis:

Neben den Belegen muss der Unternehmer auch Aufzeichnungen in seiner Buchführung durchführen, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Die Aufzeichnungen sollten laufend und unmittelbar mit der Ausführung der Umsätze geführt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die entsprechenden Angaben vor dem Beginn einer Außenprüfung vorzugsbezogen abrufbar sind.

Unverzichtbarer Bestandteil des Buchnachweises und damit Beleg für Punkt 2 und 3 der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers (Muss-Vorschrift).

Die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestätigt werden. Dazu ist eine sogenannte qualifizierte Bestätigungsabfrage durchzuführen, bei der auch die Adresdaten des Abnehmers auf Ihre Richtigkeit geprüft werden.

Diese Abfrage kann über die Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) kostenlos durchgeführt werden.

Öffnen Sie hierzu folgenden Link:

<https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>

Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Einfache Bestätigung

Eigene USt-IdNr *	DE	<input type="text" value="123456789"/>
Abzufragendes Land *	NL - Niederlande	
Abzufragende USt-IdNr *		<input type="text" value="123456789"/>

* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.

Ihre Anfrage am 22.07.2013 um 16:45:35 ergab folgendes Ergebnis:

Die angefragte USt-IdNr **DE123456789** ist gültig.

Qualifizierte Bestätigung

Firmenname *	<input type="text" value="Musterhaus"/>
und Rechtsform *	GmbH
Ort *	<input type="text" value="Musterort"/>
PLZ	<input type="text" value="98765"/>
Strasse/Haus-Nr.	<input type="text" value="Musterstraße 123"/>

stimm nicht überein (Gesamtergebnis von Firmenname und Rechtsform)

stimmt überein

stimmt überein

stimmt überein

stimmt überein

Erfassen Sie nun die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Ihnen und Ihrem Kunden und klicken Sie auf „starten“. Nun können Sie – falls die Identifikationsnummer gültig ist, die Adressdaten Ihres Kunden erfassen.

Anschließend betätigen Sie erneut den Button „starten“. Das Programm prüft nun automatisch, ob die von Ihnen eingegebenen Daten mit den gespeicherten Daten übereinstimmen. Sollte dies der Fall sein, können Sie nun die amtliche Bestätigung anfordern. Anderenfalls sind die Abweichungen mit dem Kunden zu klären und die Abfrage erneut durchzuführen.

Des Weiteren soll der Unternehmer regelmäßig folgende Aufzeichnungen vorhalten, die sich auch aus Belegen (wie Auftragsbestätigung, Rechnung, Lieferschein, Transportauftrag, Frachtbrief usw.) als Bestandteil der Buchführung ergeben können:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,

- den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
- den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
- den Tag der Lieferung,
- das vereinbarte Entgelt oder das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinbarung,
- die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, sowie
- den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Wichtig:

Die festgelegten Aufzeichnungspflichten müssen sich aus dem Gesamtbild der Buchführung ergeben. Der buchmäßige Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung ist bis zu dem Zeitpunkt zu führen, zu dem die Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist.

Die Regelungen zu den Buch- und Belegnachweisen sind umfangreich und auf den ersten Blick abschreckend. Bei genauerer Betrachtung werden Sie aber feststellen, dass viele Verfahren bereits richtig von Ihnen angewandt werden. Sollten Sie bei der Umsetzung der oben genannten Punkte noch Fragen und Problemen haben, sind wir Ihnen gerne behilflich. Bitte setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Beratung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Andere nützliche Tipps und Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.wimmer-schlieper.de



Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV -

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, das ich folgenden Gegenstand¹ / dass folgender Gegenstand¹ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

¹) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Model of an entry certificate within the meaning of section 17a subsection (2) number 2 of the Value Added Tax Implementing Ordinance (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV*) -

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in / at¹

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

¹) Delete as appropriate.

Anlage 3 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Modèle d'attestation de réception au sens des dispositions de l'article 17a paragraphe 2 n°2 du règlement d'application de la loi sur la TVA (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV*) -

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

en

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

¹) Rayer la mention inutile.